



## Merkblatt zur Probenahme von Rindfleisch für die Untersuchung auf Dioxine (PCDD/PCDF) und dioxinähnliche PCB

*Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit*

### 1. Probeentnahmeschein/Angaben zur Probe:

Für die Probenahme ist der übliche Probeentnahmeschein gemäß § 43 LFGB zu verwenden, wobei die „**Untersuchung auf Dioxine**“ im Feld „Bemerkungen“ einzutragen ist. Sofern lt. Planprobenanforderung die Probenahme im Rahmen eines speziellen Monitoring-Programms erfolgt (BÜP, Bundesweites Lebensmittel - Monitoring), ist dies auf dem Probeentnahmeschein im Feld Probeentnahme- und Mitteilungsgrund zusätzlich zu kennzeichnen.

Folgende Angaben zur Probe sind mindestens mitzuteilen:

- Genaue Herkunftsangabe (Bestand, Gemeindegrenznummer)
- Angabe der Ohrmarken - Nr.
- Geschlecht und Alter des Tieres
- Ort und Datum der Schlachtung

Bei speziellen Monitoring-Programmen sind die jeweils zusätzlich geforderten Angaben zu berücksichtigen!

### 2. Notwendige Probemenge:

- **mind. 1kg** möglichst fettreiches Fleisch

### 3. Probenverpackung und Transport:

- Lagerung und Transport der Proben haben so zu erfolgen, dass die Unversehrtheit der Proben sichergestellt ist.
- Transport und Lagerung der Proben sollte **gekühlt** in Glas- Aluminium- Polypropylen - oder Polyethylenbehältern erfolgen.

### 4. Probentransport aus anderen Bundesländern:

- Erfolgt die Schlachtung des Tieres in einem anderen Bundesland, ist der Termin der Probeentnahme dem LAV vorab rechtzeitig (mindestens 3-2 Tage) telefonisch mitzuteilen (siehe Pkt. 6).
- Die zuständige Überwachungsbehörde übersendet den Probeentnahmeschein, der schon die Angaben zur **Überwachungsbehörde**, zur **Herkunft der Probe** und zum **Probenahmegrund** (Untersuchung auf Dioxine) enthält, an den für die Schlachtung zuständigen Tierarzt. Der Tierarzt (Probenehmer) füllt die Felder mit der **Anschrift des Betriebes** (Schlachthof) sowie **Entnahmeort** und **Entnahmedatum/Uhrzeit** aus.
- Die Organisation des Probentransportes vom Schlachthof zum LAV-FB 3 erfolgt durch das LAV. Das LAV übernimmt alle anfallenden Transportkosten.



## 5. Anzuwendende Rechtsvorschriften / Probenahmeverfahren:

- Gemeinsamer Erlass des MS und des MLU - Untersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln auf polychlorierte Dibenz-p-dioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenz-p-furane (PCDF) sowie auf dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (PCB) vom 15. Mai 2015 (Az.: 26.1-42805/3.3)
- Verordnung (EU) 2017/644 der Kommission vom 5. April 2017 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2014 (EU-ABI. L 92/9 vom 6.4.2017)

## 6. Ansprechpartner im LAV

- Entgegennahme des Termins zur Probenahme: **Frau Jakob**  
**0345/5643 -127**
- Fragen zur Untersuchungsleistung: **Frau Dr. Teichmann**  
**0345/5643 -413**  
**-105**  
[ute.teichmann@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ute.teichmann@lav.ms.sachsen-anhalt.de)

**Bei Fragen bitten wir um telefonische Rücksprache! Nur nach korrekter Probenahme kann ein rechtlich verwertbarer Befund erstellt werden!**

*geprüft QMB: Jakob 10.1.18*  
*Freigabe FRL: Ute 11.1.18*

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich 3 - Lebensmittelsicherheit  
Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle (Saale)  
Fax: 0345-5643-403